

überlebende Gatte somit auch den Erbhof erhalten solle, ist auch nach der Einführung des Reichserbhofgesetzes nicht widerrufen oder abgeändert worden. Es ist daher der Schluß berechtigt, daß dieser Wille auch unter der Herrschaft des Reichserbhofgesetzes Bestand haben sollte, soweit er mit diesem Gesetz vereinbar war. Das Wesentliche an dem erklärten Willen ist aber die Nachfolge des überlebenden Ehegatten in das zu übernehmende Vermögen, die hinsichtlich eines Erbhofes nur in der Form der Berufung als Anerbe geschehen konnte. Denn nur dann konnte die überlebende Gattin den Brüdern des Erblassers vorangehen. Das Berufungsgericht hat aber rechtsbedenkenfrei erkannt, daß dem Willen des Erblassers die Umdeutung des Aufgriffsrechtes in eine Anerbenberufung zwanglos gerecht wird. Nun war allerdings die Ausübung des Aufgriffsrechtes nach dem Notariatsakt mit der Verpflichtung zur Leistung des Schätzungsgegenwertes verbunden. Insoweit diese Bestimmung eine solche Belastung des Hofes darstellt, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 34 REG nicht mehr möglich wäre, wäre darin eine unzulässige Beschränkung des Anerbenrechtes nach § 24 Abs. 1 und 3 REG zu erblicken. Ob das der Fall ist, wurde bisher nicht erörtert. Dies hindert aber die Entscheidung des Rechtsstreites nicht. Auf keinen Fall steht diese Bestimmung der Umdeutung des Aufgriffsrechtes bezüglich des Erbhofes in die Berufung als Anerbe entgegen. Hinsichtlich des frei vererblichen Nachlasses verbleibt es dagegen bei dem vereinbarten Aufgriffsrecht.

Bei dieser Sachlage ist die Annahme der Kläger, daß sich der Erblasser eine letztwillige Verfügung über den Nachlaß selbst und nicht bloß über den etwaigen Nachlaßwert vorbehalten hat, nicht begründet, und das Verfahren blieb nicht mangelhaft, wenn auch kein Sachverständigenbeweis über den Umfang bäuerlicher Gepflogenheiten durchgeführt wurde, ganz abgesehen davon, daß entscheidende konkrete Behauptungen hierzu gar nicht aufgestellt waren.

Die Sache wurde daher rechtlich richtig beurteilt, wenn das Klagebegehren abgewiesen wurde.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf §§ 41, 46 und 50 ZPO.

55. Der Schadensersatzanspruch eines im Sinne von § 3 Abs. 2 RHpfllG mittelbar Geschädigten geht nach § 7 daselbst nur auf Zahlung einer Geldrente, nicht aber auf Gewährung einzelner zum Unterhalt erforderlicher Lebensgüter, etwa auf Freihaltung von Steuerforderungen des Finanzamts.

RHpfllG §§ 3 Abs. 2, 7.

V. Zivilsenat. Urt. v. 29. August 1944 (V 38/1944).

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

In Sachen der Witwe Frieda Hagemann geb. Fürst in Kiel, Schützenwall 55, Klägerin und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

gegen

die Allgemeine Lokalbahn und Kraftwerk Aktiengesellschaft in Kiel, vertreten durch ihren Vorstand, Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Schulte in Leipzig,

hat das Reichsgericht, V. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Brandis und die Reichsgerichtsräte Böhmer, Neuß, Dr. Hackl, Denecke für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kiel vom 22. Februar 1944 wird, soweit es zum Nachteil der Klägerin erkannt hat, aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange, zugleich zur Entscheidung über die Kosten der Revision, zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. — Von Rechts wegen.

Tatbestand

Am 1. Oktober 1941 ist der am 26. März 1877 geborene Ehemann der Klägerin, der Bauunternehmer Hagemann, dadurch tödlich verunglückt, daß er unter einen umstürzenden Straßenbahnwagen der Beklagten geriet. In einem Vorprozeß ist die Beklagte zur Zahlung einer Jahresrente von 1.200 RM an die Klägerin vom 1. Oktober 1941 an auf längstens 12 Jahre verurteilt worden, auch ist die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des weiteren künftigen Unfallschadens festgestellt worden, soweit die Ansprüche nicht auf die Bauberufsgenossenschaft übergegangen sind. Die Klägerin verlangt nunmehr:

1. Erhöhung der Rente um 1.212 RM jährlich,
2. Zahlung von 96 RM und 144,50 RM Verzugszinsen auf nicht rechtzeitig bezahlte Rentenbeträge,
3. Freistellung von den an Einkommensteuer, Kriegszuschlagsteuer und Kirchensteuer wegen der Rentenzahlung mehr zu entrichtenden Beträge, und zwar
 - a) für die Jahre 1942 und 1943 durch Zahlung von $162 + 135 = 297$ RM an sie selbst und von 1.489,90 RM an das Finanzamt in Kiel,
 - b) Freihaltung von Steueransprüchen bezüglich der unter 2. und 3 a. genannten Beträge von 240,50 RM, 162 RM und 135 RM,
 - c) durch Entrichtung einer weiteren Jahresrente von 854,50 RM ab 1. Januar 1944 auf längstens 12 Jahre,

d) Freihaltung von sämtlichen weiteren Steueransprüchen der genannten Art.

Das Landgericht Kiel hat durch Urteil vom 5. November 1943 die Beklagte zur Zahlung von 92 RM und einer am 1. Oktober 1941 beginnenden zusätzlichen Rente von 1.200 RM längstens auf die Dauer von 12 Jahren verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Kiel hat durch das angefochtene Urteil die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die zusätzliche Rente auf 702 RM herabgesetzt, ferner die Beklagte zur Zahlung gewisser Zinsen verurteilt.

Die Revision ficht dieses Urteil insoweit an, als die Klage bezüglich der Beträge von a) 537,50 RM (96 + 144,50 + 162 + 135), b) 1.489,50 RM, c) der Befreiung von nachzuzahlenden Steuerbeträgen, d) einer weiteren Jahresrente von 854,50 RM, e) etwaiger weiterer Steuerbeträge abgewiesen worden ist.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat die Klägerin mit den Ansprüchen abgewiesen, die ihre Wurzel darin haben, daß sie den Genuß der ihr gemäß § 3 Abs. 2 RHpfVG zugesprochenen Rentenbeträge *unverkürzt durch Steuerzahlungen* haben will. Es hat hierzu ausgeführt: Es möge offen bleiben, ob derartige Ansprüche mit den Grundsätzen des Steuerrechts in Einklang ständen, insbesondere ob sie mit der Steuerpflicht eines jeden Volksgenossen vereinbar seien und sich nicht als eine „Schraube ohne Ende“ darstellten. Das Berufungsgericht habe sowohl die im Vorprozeß geforderte Rente von 1.200 RM als auch die jetzt zuerkannte Rente von 702 RM ab 1. Oktober 1941 auf längstens 12 Jahre zugebilligt. Dabei habe es Bedenken, die sich aus dem Lebensalter des am 26. März 1877 geborenen Verunglückten ergäben, zurückgestellt. Unter den besonderen hier vorliegenden Umständen sei für den Zeitraum von 12 Jahren mit einem entsprechenden Einkommen des Verunglückten für den Fall seines Weiterlebens zu rechnen gewesen. Dies könne aber nicht mehr für die Ansprüche gelten, die die Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Freistellung von der Steuerpflicht erhebe. In Anbetracht des Lebensalters des Verunglückten müsse insoweit mit einem Zurückgehen seiner Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit gerechnet werden, und hieraus wiederum sei ein Zurückgehen seines Einkommens zu folgern, das eine weitere Erhöhung der Unfallrente der Klägerin ausschließe.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß in Anbetracht des Lebensalters der Verunglückten mit einem Zurückgehen seiner Arbeitsfähigkeit und damit seines Einkommens hätte gerechnet werden müssen, ist nicht ausreichend begründet. Maßgebend für die Entscheidung, bis zu welchem Zeitpunkt der Verunglückte sein früheres Einkommen auch in höherem Alter weiter bezogen

haben würde, sind immer die besonderen Umstände des einzelnen Falles (RGUrt. vom 15. März 1934 in WarnRspr. 1934 S. 161). Diese besonderen Umstände hat das Berufungsgericht offensichtlich nicht berücksichtigt. Der Verunglückte hat vor dem Unfall ein Bauunternehmen betrieben, und zwar zusammen mit seinem Sohn. Die Frage, ob sich das Einkommen des Verunglückten mit zunehmendem Alter verringert haben würde, kann nicht ohne ein Eingehen auf den zwischen Vater und Sohn geschlossenen Gesellschaftsvertrag entschieden werden. Die Revision weist darauf hin, daß hiernach der Verunglückte 4% Kapitalzinsen und die Hälfte des Reingewinns erhalten habe, und daß eine Kündigung des Vertrages durch den Sohn unwahrscheinlich gewesen sei, da nach § 6 Abs. 2 des Vertrages die Kündigung die Wirkung gehabt haben würde, daß der Verunglückte Alleininhaber des Geschäfts geworden wäre; eine Kündigung durch den Verunglückten sei aber ebenso unwahrscheinlich gewesen, da er dazu keinen Grund gehabt hätte. Auch dafür liege nichts vor, daß in höherem Alter die Gewinnquote des Verunglückten im Wege freundschaftlicher Verständigung herabgesetzt worden wäre. Die Revision vermißt ferner eine Feststellung, daß mit zunehmendem Alter des Verunglückten die Einnahmen des Geschäfts durch einen Rückgang seiner Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflußt worden wären. Dies brauchte nicht notwendig der Fall zu sein; es kommt auch hier wieder auf die besonderen Umstände dieses Falles an, insbesondere auf den Gesundheitszustand des Verunglückten sowie darauf, welcher Art die von ihm in dem gemeinsamen Geschäft ausgeübte Tätigkeit gewesen ist. Alle diese Umstände hat das Berufungsgericht nicht gewürdigt. Dies wird bei der hiernach gebotenen neuen Verhandlung und Entscheidung nachzuholen sein.

Was die Frage betrifft, ob die Klägerin verlangen kann, so gestellt zu werden, daß ihr der ihr zugesprochene Rentenbetrag unverkürzt durch Steuern erhalten bleibt, so ist hierzu Folgendes zu bemerken: Die Klägerin hat nach § 3 Abs. 2 RHftpfVG insoweit Anspruch auf Schadensersatz, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens ihr zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Das Berufungsgericht hat ihr in Übereinstimmung mit den Urteilen des erwähnten Vorprozesses eine Quote des Betrages – zwei Fünftel – zugebilligt, den der Verstorbene allmonatlich für seinen privaten Verbrauch, d. h. für den mit der Klägerin gemeinsam geführten Haushalt in Höhe von 880 RM entnommen hat. Trifft nun die Behauptung der Klägerin zu, daß der Verstorbene die von ihm zu entrichtenden Steuern nicht aus diesem Betrage, sondern aus dem ihm sonst zustehenden Teil der Einnahmen getilgt habe, daß also der Betrag von 880 RM für den reinen Unterhalt der Ehegatten verwendet worden sei, so muß folgerichtig bei der Bemessung des der Klägerin zuzubilligenden Rentenbetrages hierauf Rücksicht genommen werden, damit ihr die erwähnte Quote für Zwecke ihres Unterhalts voll zu-

gute kommt. Inwiefern dies mit Grundsätzen des Steuerrechts in Widerspruch stehen soll, ist nicht ersichtlich. Dem Steuerfiskus gegenüber bleibt naturgemäß die Klägerin steuerpflichtig. Es handelt sich lediglich darum, den ihr wegen des Wegfalls der Unterhaltungspflicht des Getöteten erwachsenen Schaden zutreffend zu ermitteln und ihren Schadensersatzanspruch danach in zutreffender Höhe festzusetzen.

Nicht gerechtfertigt ist dagegen das Verlangen der Klägerin, die Berücksichtigung der steuerlichen Lasten *gemäß den von ihr gestellten Anträgen* verwirklicht zu sehen. § 3 Abs. 2 RHpfllG gewährt ihr den Anspruch auf eine *Geldrente*. Der hier in Frage kommende, auf dem Einkommen der Klägerin aus der Unterhaltsrente lastende Steuerbetrag bildet nur einen Rechnungsposten für die Bemessung ihres Schadensersatzanspruchs, die der Tatrichter insgesamt nach den Grundsätzen des § 287 ZPO vorzunehmen hat. Auf diesen Rechnungsposten gesondert zu erkennen, verbietet sich übrigens auch aus praktischen Gründen, ebenso wie eine Zerlegung der Rente in Teilrenten etwa nach den einzelnen Unterhaltsbedürfnissen. Noch weniger besteht ein Anspruch auf Freistellung von Steuerlasten durch Zahlungen der Beklagten an das Finanzamt. Aus der Notwendigkeit, auf eine Rente in fest bestimmter Höhe zu erkennen, ergibt sich zugleich, daß ein Antrag auf Freistellung von künftigen Steuerbeträgen in noch unbestimmter Höhe ungerechtfertigt ist. Die Rente ist vom Todestage des Ehemanns an unter Zugrundelegung der zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung obwaltenden Verhältnisse und ihrer bereits zu übersehenden, im Rahmen des § 287 ZPO vom Tatrichter schon jetzt feststellbaren künftigen Entwicklung festzusetzen.

Das landgerichtliche Urteil hatte zu II rechtskräftig festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin „*allen* weiteren Schaden zu ersetzen“, der ihr aus dem Unfall erwachsen werde. Die Revision unterstellt zur Nachprüfung, ob damit nicht die Verpflichtungen der Beklagten über das Maß des § 3 RHpfllG hinaus erweitert worden seien. Das kann jedoch nicht in Frage kommen. Das Landgericht hat offensichtlich der Klägerin nur Ersatz ihres Schadens in den durch § 3 Abs. 2 RHpfllG bestimmten Grenzen zusprechen wollen und zugesprochen, also lediglich den Ersatz des Schadens, der ihr durch den Wegfall ihres Unterhaltsanspruchs gegen den verstorbenen Ehemann erwachsen ist. Hiergegen sind Bedenken nicht zu erheben.

Die Revision bittet schließlich um Nachprüfung, ob die 145 RM, welche die Klägerin aufgrund Testaments des Verunglückten von ihrem Stiefsohn erhält, auf ihre Schadensersatzansprüche anzurechnen seien. Die Klägerin hat in ihrer Klageschrift vom 28. September 1943 selbst den Standpunkt vertreten, daß sie sich diese 145 RM anrechnen lassen müsse. Dieser Standpunkt entspricht der Rechtslage. Soweit Hinterbliebene auch nach dem Tode des Unterhaltspflichtigen aus den Einkünften des von ihm ererbten Vermögens ihren Unterhalt

weiter beziehen, sind sie nicht geschädigt, sie müssen sich daher diese Bezüge anrechnen lassen, vgl. RGUrt. vom 14. Mai 1936 in JW 1936 S. 2306; RGUrt. vom 11. November 1937 in JW 1938 S. 673; RGUrt. vom 30. Oktober 1940 in DR 1941 S. 275. Ganz ähnlich liege der vorliegende Fall.

Das Urteil des Berufungsgerichts war daher, soweit die Klägerin es angefochten hat, aufzuheben. In diesem Umfange sowie bezüglich der Kosten war die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

56. 1. Der Enkel kann auf Feststellung, daß ein Elternteil nicht von dem Großvater oder den Großeltern abstamme, nur klagen, wenn der betreffende Elternteil nicht mehr lebt und daher die Klage nicht selbst erheben kann.

2. § 159 n.F., § 8 VO über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften v. 6. Febr. 1943 (RGBl. I, 80). Klagen auf Feststellung, daß ein Kind untergeschoben worden sei, sind von dem Kind gegen die Matrikeltern zu richten. Wenn sie nicht mehr leben, kann nur der Staatsanwalt in entsprechender Anwendung des § 159 ABGB n.F. gegen das Kind klagen oder, wenn auch das untergeschobene Kind bereits tot ist, die Abstammung des Kindes durch einen beim Vormundschaftsgericht zu stellenden Antrag bestreiten.

ABGB § 159 a.F. u. n.F.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 30. August 1944.
(VII 109/1944; GSE 56/1944).

I. Landgericht Brünn.

In Sachen der Ehefrau H. Z. geb. J. in Brünn, Klägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Franz Navratil in Brünn,

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Leo Wachtel in Brünn als Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung, Beklagten, wegen Feststellung der blutmäßigen Abstammung

hat der gemäß § 4 der KriegsmaßnahmenVO vom 12. Mai 1943 (RGBl. I S. 290) mit der Entscheidung betraute VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30. August 1944 durch den Senatspräsidenten Dr. Zellner und die Reichsgerichtsräte Burmeister, Dr. Tenschert, Dr. Kirchen-